

Satzung für Pfarrverbandsräte in der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Pfarrverbandsrat

Der Pfarrverbandsrat ist wie der Pfarrgemeinderat ein vom Erzbischof anerkanntes eigenständiges Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Beratung pastoraler Fragen im Pfarrverband.

§ 2 Aufgaben des Pfarrverbandsrates

- 1) Der Pfarrverbandsrat dient in den Strukturen des Pfarrverbandes der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Er beobachtet in seinem Bereich die gesellschaftliche Entwicklung und vertritt die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit. Er berät und unterstützt die für die Seelsorge im Pfarrverband Verantwortlichen. Neben den Aufgaben, die ihm gemäß den Strukturordnungen in der Erzdiözese ausdrücklich zugewiesen sind, erfüllt er aus dem Aufgabenfeld der Pfarrgemeinderäte all die Aufgaben, die sinnvollerweise für die Pfarrverbandsparreien einheitlich oder gegenseitig aufeinander abgestimmt am sachdienlichsten erfüllt werden können. Was in den einzelnen Pfarrgemeinden selbständig geschehen kann, geschieht in der Regel dort.
- 2) Zu den überpfarrlichen Aufgaben des Pfarrverbandsrates gehören vor allem
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung der einzelnen Pfarrgemeinden im Pfarrverband zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
 - b) die Planung und Koordinierung der Mitberatung für die gemeinsame Seelsorgsplanung, vor allem im Liturgiebereich, dabei insbesondere die Abstimmung von Gottesdienstzeiten, Erstkommunion- und Firmvorbereitung, in den Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes vorzunehmen,
 - c) die Planung von Veranstaltungen der einzelnen Pfarrgemeinderäte, sowie der kirchlichen Verbände und Organisationen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen,
 - d) die Zusammenarbeit der in den verschiedenen Aufgabenbereichen ehrenamtlich Tätigen zu fördern,
 - e) vor der Beauftragung des Leiters eines Pfarrverbandes den Erzbischof über die örtliche Situation und die besonderen Be-

dürfnisse des Pfarrverbandes zu unterrichten.

- 3) Soweit im Einzelfall Fragen der Aufgabenabgrenzung zwischen Pfarrgemeinderäten und Pfarrverbandsrat nicht in geschwisterlichem Miteinander in angemessener Frist einer Lösung zugeführt werden können, kann auf Antrag des Pfarrverbandsleiters der Pfarrverbandsrat über die Aufgabenzuweisung entscheiden, wobei dieser bei der Entscheidungsfindung die jeweilige Interessenlage der einzelnen Pfarrgemeinden mit besonderer Sorgfalt zu würdigen und seine Entscheidung zu begründen hat.

§ 3 Mitglieder

- 1) Dem Pfarrverbandsrat gehören an:
 - a) der als Leiter des Pfarrverbandes bestellte Priester¹,
 - b) die hauptamtlich, zumindest in einer der Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes, tätigen Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen, Pastoralassistenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Gemeindeassistenten/innen, und Seelsorgehelfer/innen,
 - c) die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden der zum Pfarrverband gehörenden Pfarrgemeinden bzw. der/die an dessen Stelle von einem Pfarrgemeinderat gewählte Sprecher/in für den Pfarrverbandsrat,
 - d) je nach Größe der jeweiligen Pfarrgemeinde bis zu 3 weitere vom Pfarrgemeinderat der jeweiligen Pfarrgemeinde gewählte Delegierte aus den Mitgliedern des jeweiligen Pfarrgemeinderates gemäß § 3 Abs. 1) c) und d) der Satzung für Pfarrgemeinderäte,
 - e) auf Beschluss des gemäß vorstehenden Buchst. a) bis d) konstituierten Pfarrverbandsrates weitere hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrverbandsrates fördern.
Gehört kein/keine Vertreter/Vertreterin der organisierten Jugend schon gemäß vorstehenden Buchst. c) und d) dem Pfarr-

¹ Dies kann ein Pfarrer (can. 519 CIC), ein Moderator oder Teampriester (can. 517 § 1 CIC), ein leitender Priester (can. 517 § 2 CIC) oder ein Pfarradministrator (can. 540 § 1 CIC) sein.

verbandsrat an, so ist ein/eine Vertreter/Vertreterin der Jugend, vorzugsweise ein/eine Vertreter/Vertreterin eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), nach Anhörung der verantwortlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit in den einzelnen Pfarrgemeinden hinzu zu wählen.

Eine Hinzuwahl kann im Rahmen der nachstehend festgelegten Mitgliederhöchstzahl auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf die Hälfte der Mitglieder gemäß Buchst. c) und d) nicht überschreiten.

- f) Die Zahl der Mitglieder nach Buchst. c), d) und e) muss größer sein als die Zahl der Mitglieder nach Buchst. a) und b), ansonsten ist durch eine Hinzuwahl (gemäß Buchst. e)) dafür (das entsprechende Verhältnis) zu sorgen, dass die Zahl der Mitglieder nach Buchst. c), d) und e) um eine Person größer ist, als die Zahl der Mitglieder nach Buchst. a) und b).
- 2) Ein Mitglied des Gremiums, das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes zuständig ist, das von diesem bestimmt wird, ist zu den Sitzungen des Pfarrverbandsrates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen. Falls kein Gremium für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes besteht, ist je ein/eine von den einzelnen Kirchenverwaltungen der Pfarrgemeinden im Pfarrverband bestimmte(r) Vertreter/in, welche(r) in dieser Kirchenverwaltung stimmberechtigt sein muss, zu den Sitzungen des Pfarrverbandsrates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen. Der/die Vorsitzende des Pfarrverbandsrates ist zu den Sitzungen des Gremiums, das für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes zuständig ist, als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen. Falls kein Gremium für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes besteht, ist der/die Vorsitzende des Pfarrverbandsrates zu den Sitzungen der Kirchenverwaltungen der Pfarrgemeinden im Pfarrverband als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen. Der/die Vorsitzende des Pfarrverbandsrates kann sich durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Pfarrverbandsrates vertreten lassen.

- 3) Die Zahl der nach Abs. 1) d) von den einzelnen Pfarrgemeinderäten zu wählenden Delegierten beträgt:
- a) bei Pfarreien bis 1500 Katholiken
1 Delegierte/r,
 - b) bei Pfarreien von 1501 bis 3500 Katholiken
2 Delegierte,
 - c) bei Pfarreien über 3500 Katholiken
3 Delegierte.
- 4) Für eine Hinzuwahl nach Abs. 1) e) gilt folgendes: Wählbar ist jeder/jede Katholik/Katholikin der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist², das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Gemeindegebiet einer Pfarrgemeinde des Pfarrverbandes seine/ihre Hauptwohnung hat. Gewählt werden können auch außerhalb des Pfarrverbandes wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben einer Pfarrgemeinde im Pfarrverband aktiv teilnehmen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrverbandsräten ist unzulässig.
- 5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt grundsätzlich die volle Amtszeit des Pfarrverbandsrates.
- 6) Scheidet ein Mitglied nach § 3 Abs. 1) c) und d) aus seinem Pfarrgemeinderat aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Pfarrverbandsrat.
- 7) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Pfarrverbandsrates während der laufenden Amtsperiode ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
- 8) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrverbandsrat ausgeschlossen werden. Es gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 6) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“. Der/die Betroffene scheidet aus dem Pfarrgemeinderat und aus dem Pfarrverbandsrat aus.

§ 4 Amtszeit des Pfarrverbandsrates

Die Amtszeit des Pfarrverbandsrates beträgt wie bei den Pfarrgemeinderäten in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Pfarrverbandsrates und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des nach der Konstituierung der neu gewählten Pfarrgemeinderäte sich neu konstituierenden Pfarrverbandsrates gemäß § 5.

§ 5 Konstituierung

- 1) Der Leiter des Pfarrverbandes fordert die Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes auf, ihre Delegierten und ggf.

² gemäß dem kirchlichen Strafrecht im CIC/1983

ihren Sprecher/ihre Sprecherin für den Pfarrverbandsrat zu wählen und an ihn zu melden. Diese Meldung soll spätestens vier Wochen nach der Konstituierung der Pfarrgemeinderäte erfolgen.

- 2) Der Leiter des Pfarrverbandes lädt die benannten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens acht Wochen nach den Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden soll.
- 3) Die Zusammensetzung des Pfarrverbandsrates ist in den einzelnen Pfarrgemeinden bekannt zu geben.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Pfarrverbandsrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in,
 - b) dem als Leiter des Pfarrverbandes bestellten Priester (vgl. § 3 Abs. 1) a) dieser Satzung).
- 2) Der/die Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrverbandsrates vor. Er/sie beruft die Sitzungen des Pfarrverbandsrates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende kann sich von seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in vertreten lassen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1) a) sind entsprechend der für den Pfarrgemeinderat geltenden Mustergeschäftsordnung zu wählen (§ 5 Mustergeschäftsordnung). Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Pfarrverbandsrates nach § 3 Abs. 1) c), d) und e).
- 4) Für den Vorstand gelten im Übrigen die Bestimmungen für den Vorstand des Pfarrgemeinderates entsprechend.

§ 7 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Soweit bestimmte Sachbereiche nur auf Pfarrverbandsebene wahrgenommen werden können, soll der Pfarrverbandsrat dementsprechende Sachbereichsgremien bilden oder Sachbeauftragte bestellen.
- 2) Um das Potential qualifizierter Sachbereichsgremien und Sachbeauftragter auf Pfarrgemeindeebene für den gesamten Pfarrverband nutzen zu können, sollen diese möglichst den Auftrag des Pfarrverbandsrates erhalten. In geschwisterlichem Einvernehmen sollen daher diese Organisationsformen im Pfarrverband den lokalen Verhältnissen entsprechend gestaltet werden.

- 3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2) und 3) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

§ 8 Sitzungen

- 1) Der Pfarrverbandsrat tritt in der Regel monatlich, mindestens aber einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrverbandsrates dies verlangt.
- 2) Die Sitzungen des Pfarrverbandsrates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrverbandsrat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
- 3) Die Vorsitzenden der vom Pfarrverbandsrat eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten haben, soweit sie nicht Mitglieder des Pfarrverbandsrates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarrverbandsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung im Pfarrverbandsrat gelten die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat insbesondere § 8 der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

§ 10 Protokollführung

Es gilt § 12 der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

§ 11 Aufwendungen

Die Mitglieder des Pfarrverbandsrates sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

§ 12 Schiedsverfahren

Für die Aufgaben der Schiedsstelle bezüglich der gedeihlichen Zusammenarbeit vergleichbar § 3 Abs. 8) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“, des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 8) dieser Satzung und des Vetorechtes des Pfarrers gemäß § 9 dieser Satzung gelten die Bestimmungen der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend. Die Aufgabe der Schiedsstelle nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften von Pfarrgemeinderäten („Pfarrverbandsräte“) der Erzdiözese München und Freising vom 11. Mai 2005 außer Kraft.

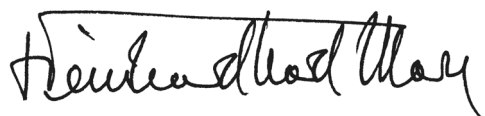
§ 14 Überleitungsbestimmungen

Für die Zeit bis zur Konstituierung der Pfarrverbandsräte gemäß der neuen Satzung für die Pfarrverbandsräte bleiben die nach der bisherigen Ordnung für die Pfarrverbandsräte konstituierten Pfarrverbandsräte im Amt.

Diese Satzung für Pfarrverbandsräte in der Erzdiözese München und Freising wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 09. Oktober 2009 beschlossen.

Diese Satzung für Pfarrverbandsräte in der Erzdiözese München und Freising wird hiermit in Kraft gesetzt.

München, den 04.08.2010



Erzbischof